

ZH_OBERGERICHT SB140042 vom 23. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140042

FR: ZH_OBERGERICHT SB140042 du 23 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140042 del 23 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 4. September 2013 sprach das Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, den Beschuldigten A._____ schuldig der mehrfachen versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB, teils in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 4 StGB, und je in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der vorsätzlichen Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 StGB und bestrafte ihn - unter Anrechnung von 289 Tagen Haft - mit 7 ½ Jahren

- 5 - Freiheitsstrafe, wobei davon Vormerk genommen wurde, dass sich der Beschuldigte seit dem 15. März 2013 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Des Weiteren wurde eine beschlagnahmte Festplatte Western Digital 500 GB (Sachkaution ...) der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen und es wurden dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, auferlegt (Urk. 58, insb. S. 51).

E. 2

Gegen das am 4. September 2013 mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte innert Frist mit Eingabe vom 12. September 2013 Berufung anmelden (Prot. I S. 28; Urk. 44). Mit Eingabe vom 10. Februar 2014 reichte die Verteidigung rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 56/2, Urk. 63), wobei sie bemerkte, die Berufung nicht zu beschränken (Urk. 63 S. 3). Konkrete Beweisergänzungsanträge (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO) stellte die Verteidigung keine (vgl. Urk. 63, insb. S. 5). Mit Präsidialverfügung vom 12. Februar 2014 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich sowie den Privatklägern zugestellt, und es wurde ihnen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 64). Fristgerecht erklärte der Vertreter der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Anschlussberufung mit dem Bemerken, die Berufung auf die Bemessung der Strafe zu beschränken (Urk. 66). Die Privatkläger äusserten sich nicht. Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2014 wurden dem Beschuldigten und den Privatklägern die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich zugestellt (Urk. 67).

E. 3

Die von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Gesuch vom 25. April 2012 beantragte Genehmigung einer verdeckten Ermittlung (HD Urk. 5/3/2) bewilligte das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich mit Verfügung vom 26. April 2012 (HD Urk. 5/3/3).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Depositionen des Beschuldigten in den einzelnen Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft wie auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 S. 12-17; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Das Bezirksgericht hat sich des Weiteren eingehend mit den Aussagen bzw. dem Aussageverhalten des Beschuldigten auseinandergesetzt, diese bzw. dieses gewürdigt und ist zum Ergebnis gelangt, die Ausführungen, in denen der Beschuldigte (teilweise) ein Geständnis abgelegt habe, seien nachvollziehbarer als jene teils wirren Erklärungsversuche zu seiner Unschuld, zumal erstere mit dem Ergebnis der technischen Ermittlungen in Einklang stehen würden (vgl. Urk. 58 S. 18-21). Den überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen und Folgerungen ist vollumfänglich beizupflichten (Art. 82 Abs. 4 StPO), wobei sich nur wenige Ergänzungen aufdrängen. Mit der Vorinstanz - und entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 73 S. 4) - ist darauf hinzuweisen, dass die vom Beschuldigten im Zusammenhang mit seinen Zugaben zum Anklagevorwurf ins Feld geführte Medikation zwischen dem 5. Juni 2012 und dem 13. Oktober 2012 (dazu HD Urk. 6/6 S. 49 f.) gemäss dem überzeugenden Gutachten von Prof. Dr. med. G._____ und Dr. med. H._____ aufgrund der Art und Dosierung der Medikamente sowie der psychischen Verfassung des Beschuldigten dessen Aussageverhalten nicht beeinträchtigte. Beim Beschuldigten werde - so die Gutachter - zu keinem Zeitpunkt eine übermässige Sedation durch die verschriebenen Medikamente beschrieben. Der Beschuldigte selber habe derartiges zu keinem Zeitpunkt beklagt oder beschrieben und auch in den Einvernahmen werde sein Zustand nicht so beschrieben. Weder für eine - für jeden Laien leicht erkennbare - massive noch für eine leichte Sedation würden sich irgendwelche Anhaltspunkte finden. Psychopharmaka führten generell nicht dazu, dass das Hirn quasi autonom Aussagen erfinde; auch vermöchten Psychopharmaka keinesfalls eine Person gegen deren Willen dazu zu verleiten, Briefe mit unwahren Angaben zu schreiben und zu verschicken (vgl. HD Urk. 6/6

- 12 - S. 94 f.). Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in der ersten Befragung (am 30. Mai 2012) Zugeständnisse machte, zu einem Zeitpunkt also, an welchem er nicht unter dem Einfluss der von ihm angeführten Medikamenten stand. Somit sind entgegen der Auffassung des Verteidigers nicht alle Geständnisse des Beschuldigten als ungültig zu qualifizieren (Urk. 73 S. 5). Bezüglich der (ersten) polizeilichen Einvernahme ist auf ein bemerkenswertes Verhalten des Beschuldigten hinzuweisen. Nachdem ihm vom befragenden Polizeibeamten ein Teil der Erkenntnisse aus den verschiedenen technischen Massnahmen, mithin den Beschuldigten stark belastende Momente, vorgehalten worden war, benötigte dieser offenbar Zeit, um sich über seine weitere (Aussage-)Strategie im Klaren zu werden. So lässt sich sein Wunsch erklären, eine Toilettenpause einlegen zu wollen (vgl. HD Urk. 2/1 S. 15). Des Weiteren gab der Beschuldigte Täterwissen zu Protokoll, beispielsweise den Lageort der Tasche mit dem (vermeintlichen) Geld (HD Urk. 2/1 S. 20 und beide Anhänge zur Einvernahme; vgl. bezüglich Täterwissen auch die Protokollnotiz in HD Urk. 2/1 S. 15). Weder die zu Beginn der Untersuchung vorgetragene Version des Beschuldigten, wonach er auf Geheiss eines 'F._____' agiert habe, wobei dieser 'F._____' immer in seiner Nähe (ca. 100 Meter) gewesen sei (HD Urk. 2/1 S. 16), noch jene im späteren Verlauf der Untersuchung vorgebrachte Version, wonach ein Komplott von Personen aus seinem Bekanntenkreis gegen ihn

inszeniert worden sei (HD Urk. 2/7 S. 3 f.), vermögen zu überzeugen. Bezüglich der ersten Version ist bemerkenswert, dass der Beschuldigte mit dieser Darstellung eine Erklärung für die - wie ihm kurz zuvor vorgehalten (vgl. HD 2/1 S. 15) - örtliche Nähe seines Mobiltelefons und seines MacBook Air, der im Besitz von 'F._____' gewesen sein soll (HD Urk. 2/1 S. 16), bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, liefern konnte (dazu noch unten Erw. III/D/3.3.). Hinsichtlich der Komplott-Version sah sich der Beschuldigte denn auch ausser Stande, ein plausibles Motiv für seine Behauptung darzulegen. Massgeblich für die Überführung des Beschuldigten als Täter der eingeklagten Delinquenz sind jedoch weniger die kaum konstanten Zugaben des Beschuldigten als vielmehr die Erkenntnisse aus den technischen (Überwachungs-)Massnahmen.

- 13 -

E. 3.3

Neben den (wenig konstanten) Aussagen des Beschuldigten weisen verschiedene Erkenntnisse aus naturwissenschaftlichen und technischen Massnahmen untrüglich auf den Beschuldigten als Täter hin.

E. 3.3.1

Hinsichtlich des zweiten Drohbriefes vom 30. Mai 2012 fanden sich sowohl auf dem Brief selber als auch auf dem Umschlag die Fingerabdrücke des Beschuldigten (HD Urk. 4/5 S. 5). Der Beschuldigte stand denn auch beim Einwurf des Briefes am 30. Mai 2002 bei der Poststelle B.____ in den Aussenbriefkasten dieser Poststelle (dazu HD Urk. 1/12) unter Beobachtung (vgl. HD Urk. 1/13). Dem Erklärungsversuch der Verteidigung (vgl. HD Urk. 36 S. 8 und Urk. 73 S. 7; profaner der Beschuldigte in Urk. 34 S. 20 sowie heute in Prot. II S. 14) kann eine gewisse Originalität bezüglich Erklärung, wie die Fingerabdrücke des Beschuldigten auf Brief und Umschlag kamen, nicht abgesprochen werden. Dass indes die Fingerabdrücke des Beschuldigten im Rahmen von dessen beruflicher Tätigkeit (Anfertigung von Inneneinrichtungen) sowohl auf das Briefpapier wie auch auf den Briefumschlag gelangt sein sollen und Personen aus dem persönlichen Umfeld des Beschuldigten präzis dieses Material für den Brief vom 30. Mai 2012 verwendeten (so die Mutmassung der Verteidigung), kann mit Fug ausgeschlossen werden. Bezüglich der Argumentation der Verteidigung, es sei nicht plausibel, weshalb das Schreiben einen Poststempel vom 31. Mai 2012 aufweise, der Beschuldigte habe zu diesem Zeitpunkt aufgrund seiner Festnahme vom 30. Mai 2012 keine Briefe mehr versenden, abschicken oder einwerfen können, ist festzuhalten, dass diesbezüglich ein Ermittlungsbericht der Polizei bei den Akten liegt (HD Urk. 1/12). Dieser hält fest, dass der betreffende Brief mit den Stempelangaben "- 31.-5.12-18" und einem "b" versehen sei. Es komme häufig vor, dass die Angestellten an den Schaltern nicht zum Abstempeln der vortags eingeworfenen Briefe kommen würden und diese Arbeit der Person beim Briefversand überlassen würden. So habe der "b"-Stempel, welcher bedeute, dass ein Brief in den Aussenbriefkasten der Poststelle B.____ eingeworfen worden sei, meist unverändert die Uhrzeit "18" eingestellt. Dies lasse die Schlussfolgerung zu, dass der betreffende Brief zwischen dem 30. Mai 2012, ca. 18:00 Uhr, und dem 31. Mai

- 14 - 2012, ca. 18 Uhr, abgestempelt worden sei. Da der Beschuldigte beobachtet wurde, wie er am 30. Mai 2014, zwischen 18:06 und 18:08 Uhr, mit einem weissen Couvert in der Hand im Eingangsbereich der Post B.____ verschwand und kurz darauf mit leeren Händen wieder zur zuvor verlassenen Pizzeria zurückkehrte (HD Urk. 1/13 S. 2), und er am selben

Tag erst um 20:00 Uhr verhaftet wurde (HD Urk. 1/9 S. 1), ist der zeitliche Ablauf somit entgegen der Auffassung der Verteidigung durchaus möglich und plausibel.

E. 3.3.2

Auf dem beim Beschuldigten anlässlich seiner Arretierung sichergestellten iPhone 4 (...; Ruf-Nummer ..., vgl. HD Urk. 8/9; dazu auch der Beschuldigte in HD Urk. 2/9 S. 3) war die App 'local.ch' installiert (vgl. HD Urk. 4/8 S. 2). Die Auswertung der Software durch den polizeilichen Dienst 'Informations- und Kommunikationstechnologie' ergab, dass am 20. April 2012 nach dem Namen 'I. _____' gesucht wurde. Dabei handelt es sich um den Namen, welchen die Polizei gegenüber dem Täter als Kontaktperson im Rahmen der Verhandlungen ab 18. April 2012 verwendete (vgl. HD Urk. 1/1, Beilage 8, HD Urk. 4/10 S. 5), wobei der Name rein fiktiv war (vgl. HD Urk. 2/9 S. 3). Dieser Name konnte somit nur der Polizei und dem Verfasser der inkriminierten E-Mails bekannt sein. I. _____ wird im Übrigen auch im zweiten inkriminierten Brief erwähnt (vgl. HD Urk. 1/12, Beilage), was ebenfalls auf den Beschuldigten als Autor hinweist. Am 30. Mai 2012 (ca. um 13.25 Uhr), also jenem Tag, als der zweite inkriminierte Brief an das Stadtpräsidium Zürich versandt wurde (vgl. HD Urk. 1/12, Beilage), wurde gemäss dem polizeilichen Spezialdienst in der App 'local.ch' auf dem iPhone des Beschuldigten der Suchbegriff 'stadtpresidentin Zurich' eingegeben (vgl. HD Urk. 4/8 S. 2). Die unter 'local.ch' aufscheinende Adresse entsprach genau der Anschrift auf dem zweiten inkriminierten Brief (vgl. HD Urk. 2/9 S. 4, HD Urk. 1/12, Beilage). Bereits am 30. November 2011 war auf 'local.ch' nach dem Namen 'E. _____' gesucht worden (vgl. HD Urk. 4/8 S. 2, HD Urk. 2/9 S. 6; dazu auch unten Erw. III/E/2.).

E. 3.3.3

Des Weiteren konnte die Kantonspolizei Zürich via FBI bei Google USA alle Maildaten des angegebenen Kontos 'F. _____@gmail.com' erhältlich machen. Demgemäss wurde dieses Konto am 5. März 2012 unter Verwendung eines

- 15 - unverschlüsselten WLAN einer Privatperson, wohnhaft im ... [Adresse], eröffnet (vgl. HD 1/7 S. 9). Dieses Netz befindet sich in der Nähe des damaligen Wohnortes des Beschuldigten (...-Strasse ...). In der Folge wurde über dieses Konto die gesamte - wie noch zu erwägen sein wird - erpresserische Mailkommunikation zwischen dem Erpresser und der Polizei über das MacBook Air des Beschuldigten (vgl. unten Erw. III/D/3.3.4.) ausschliesslich über unverschlüsselte WLAN in der Stadt Zürich abgewickelt. Bereits hier sei darauf hingewiesen, dass über ein weiteres unverschlüsseltes WLAN einer Privatperson, wohnhaft ...-Strasse ..., d.h. wiederum in der Nähe des damaligen Wohnortes des Beschuldigten, am 14. Februar 2012 die Mailadresse 'J. _____@gmail.com' eröffnet wurde (vgl. HD Urk. 1/7 S. 10), welche als Kontaktadresse im Schreiben an die Familie E. _____ angegeben wurde (dazu unten Erw. III/E/2.).

E. 3.3.4

Der Beschuldigte stellte zu keinem Zeitpunkt in Abrede, dass es sich beim MacBook Air (Mac Adresse ...), dessen Verpackung im Zimmer des Beschuldigten an der ...-Strasse ..., Zürich, sichergestellt werden konnte (vgl. HD Urk. 4/10 S. 39 f.; HD Urk. 8/3 S. 4), um das seine handelte (HD Urk. 2/1 S. 10 f.; HD Urk. 34 S. 18). Dass der Beschuldigte behauptet, das Gerät in Zürich gekauft zu haben (HD Urk. 2/1 S. 6, S. 10 f. und S. 19), wohingegen gestützt auf die rechtshilfweise erhobenen Daten davon auszugehen ist, dass das MacBook Air am 28. März 2010 vom Beschuldigten in England gekauft und am November 2011 in die Schweiz eingeführt wurde (vgl. HD Urk. 4/10 S. 37), ist ohne Belang, ist aber einmal

mehr Beleg für die geringe Verlässlichkeit der Aussagen des Beschuldigten. Das MacBook Air konnte - obgleich das Gerät am Tag der Verhaftung des Beschuldigten (30. Mai 2012) um die Mittagszeit (12.49 Uhr bis 12.53 Uhr und 13.04 Uhr bis 13.07 Uhr) im offenen WLAN ...-Strasse ..., Zürich, eingeloggt war (HD Urk. 4/10 S. 39) - anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten am Abend jenes Tages nicht sichergestellt werden (HD Urk. 4/10 S. 39). In jenem Zeitraum am Mittag hielt sich der Beschuldigte in der Pizzeria 'K._____' an der ...-Strasse ... auf (vgl. HD Urk. 1/15 S. 3, HD Urk. 1/14 S. 2). Es kann daher keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass er damals noch im Besitz des MacBook Air war. Dass er während der polizeilichen Observation nicht konkret beobachtet wurde, wie er an einem Laptop hantierte, ist ohne Weiteres

- 16 - damit erklärbar, dass er während der Zeitspanne, als er sich jeweils im Innern von Gebäuden (beispielsweise seinem Arbeitsort, der Pizzeria "K._____), nicht observiert wurde (HD Urk. 14 S. 1). Dies schliesst somit - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 73 S. 8) - nicht aus, dass der Beschuldigte im tatrelevanten Zeitraum über das besagte MacBook Air verfügte. Seine beiden - sich widersprechenden - Versionen, das Gerät sei ihm ca. zwei oder drei Monate vor seiner Verhaftung (aus seinem Auto) gestohlen worden (HD Urk. 2/1 S. 5 und S. 11, HD Urk. 2/6 S. 12) bzw. 'F._____' habe das Gerät ca. zwei Monate vor der Verhaftung behändigt (HD Urk. 2/1 S. 19 und S. 23; HD Urk. 9/4 S. 4), können nicht zum Nennwert genommen werden. Falls das Gerät aus seinem (unverschlossenen; vgl. HD Urk. 2/1 S. 11) Fahrzeug abhanden gekommen wäre, wäre zu erwarten gewesen, dass dies vom Beschuldigten bei der Polizei beanzeigt worden wäre. Da verschiedene Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten nicht staatsanwaltschaftlich befragt wurden, können deren Aussagen gegenüber der Polizei - wie bereits erwähnt - nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden. Deshalb kann - entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 58 S. 24) - der Umstand, dass die Personen aus dem Bekanntenkreis des Beschuldigten nicht erwähnten, der Beschuldigte habe einen Diebstahl des MacBook Air erwähnt, nicht zum Nachteil des Beschuldigten gewertet werden. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 58 S. 25) hatte der Beschuldigte am 30. Mai 2012 während des Nachmittages - trotz Überwachung (vgl. dazu HD Urk. 1/13 und 1/14) - die Möglichkeit, das MacBook Air an einem Ort zu deponieren oder einer Person zu übergeben, wo es bis heute durch die Polizei nicht aufgefunden werden konnte. Die - sich auf polizeiliche Abklärungen stützende - Behauptung der Staatsanwaltschaft anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, das MacBook Air des Beschuldigten sei seit dessen Verhaftung nie mehr eingeloggt worden (HD Urk. 35 S. 8, Prot. I S. 11 f.), kann - entgegen der Vorinstanz (Urk. 58 S. 25) - nicht als Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten herangezogen werden, da die Informationen lediglich informell der Staatsanwaltschaft zugekommen sind (vgl. Prot. I S. 11) und nicht im Sinne eines formellen Beweismittels (beispielsweise mittels eines Amtsberichtes) erhoben wurden. Andererseits kann der erwähnte Umstand - würde der These der Verteidigung vor

- 17 - Vorinstanz gefolgt, wonach ein Dritter den Beschuldigten habe ans Messer liefern wollen (Prot. I S. 17) - auch nicht zur Entlastung des Beschuldigten herangezogen werden, da für eine Dritttäterschaft schlicht keine Anhaltspunkte bestehen.

E. 3.3.5

Der Beschuldigte hat in der Untersuchung eingeräumt, er habe über das sichergestellte Notebook Sony Vaio verfügen können (HD Urk. 2/1 S. 5) bzw. er habe dieses Gerät benutzt (HD Urk. 9/4 S. 4). Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, das Gerät gehöre dem

Beschuldigten, zumal auch keine Drittanprüche geltend gemacht worden seien (Prot. I S. 12). Der Beschuldigte behauptet demgegenüber, das Gerät gehöre C._____, seiner ehemaligen Freundin (HD Urk. 2/1 S. 5). Vor dem Hintergrund der Zugaben des Beschuldigten hat die Vorinstanz zu Recht den Antrag der Verteidigung (HD Urk. 33, HD Urk. 36 S. 12) abgewiesen, den Käufer des Notebook Sony Vaio zu eruieren (Prot. I S. 10; Urk. 58 S. 25 f.). Bemerkenswert ist hingegen Folgendes: Die Spezialisten der Dienststelle 'Informations- und Kommunikationstechnologie' der Kantonspolizei Zürich stellten im gelöschten Bereich der Festplatte aus dem Notebook Sony Vaio ein Text-Fragment fest, welches direkt mit dem Namen 'F._____' in Verbindung gebracht werden konnte. Dabei handelt es sich um den Inhalt des (zweiten) Schreibens vom 30. Mai 2012 (vgl. HD Urk. 4/8 S. 1 f.; HD Urk. 1/11, Beilage). Auch dieser Umstand weist auf den Beschuldigten als Urheber der inkriminierten Schreiben und Mails.

E. 3.3.6

Einen entscheidenden Hinweis auf den Beschuldigten als Täter liefert ein Vergleich der Standorte von offenen WLAN, in welchen das MacBook Air (Mac Adresse ...) zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. beim Versand eines inkriminierten E-Mails) eingeloggt war, mit den Standorten der jeweiligen Mobilfunk-Antenne des Netzes von Sunrise, welche vom iPhone des Beschuldigten (Rufnummer ...) zu einem ähnlichen Zeitpunkt beansprucht wurde. Dabei wurden im Bericht der Technischen Ermittlungsunterstützung der Kantonspolizei Zürich vom 26. Juni 2012 rund 30 Vergleiche angestellt, wobei - mit Ausnahme von zwei Vergleichen (Distanz von 1'450 bzw. 2'000 Metern) - Distanzen (Luftlinie) von 90 Metern bis 910 Metern zwischen jeweiligem WLAN und jeweiliger Antenne berechnet werden können (vgl. die Vorinstanz in Urk. 58

- 18 - S. 26). Bei zwei weiteren Vergleichen ergaben sich grössere zeitliche Unterschiede von ca. 34 bzw. 31 Minuten (vgl. HD Urk. 4/7, insb. S. 3, 19, 25 und 29). Diese grösseren 'Abweichungen' belegen - entgegen der Ansicht der Verteidigung (HD Urk. 36 S. 13 f.; Urk. 73 S. 11 f.) - nicht, dass sich der Beschuldigte nicht am Ort des MacBook Air befand und als Verfasser der inkriminierten E-Mails ausser Betracht fällt. Im Gegenteil: die zahlreichen übrigen Vergleiche zeigen mit jeder nur wünschbaren Deutlichkeit eine Koinzidenz auf, die nicht mit Zufällen erklärt werden kann. Im Übrigen geht der Einwand der Verteidigung, im fraglichen Quartier, wo die Ortungen hätten festgestellt werden können (Kreis ...), würden zig Tausend Personen leben, weshalb ein weiterer Personenkreis in Frage kommen, der sich in die jeweiligen offenen WLAN habe einloggen können (HD Urk. 36 S. 13; Urk. 73 S. 10), ins Leere, nachdem das Einloggen des MacBook Air des Beschuldigten in Korrelation zum Standort der vom iPhone des Beschuldigten beanspruchten Antenne gesetzt wurde. Untrüglich auf den Beschuldigten als Verfasser der E-Mails, der im Übrigen angab, das iPhone immer bei sich gehabt zu haben (HD Urk. 2/6 S. 11: "Sogar beim Schlafen habe ich mein Natel dabei"), weisen folgende Parallelen zwischen WLAN- Standort und Antennenstandort hin:

E. 3.3.6.1

Am 18. April 2012, um 09.22 Uhr, schrieb der Täter auf dem MacBook Air (Mac Adresse ...) eine E-Mail an die Polizei mit folgendem Inhalt (HD Urk. 1/1, Beilage 7): "3 schools got explosion packs in L.____ M.____ N.____ its liquid binary explosion control by mobile phone if I don't get what want your kids get hurt maybe killed you have one hour to back to me" Das MacBook Air war um 9:22 Uhr in ein WLAN eingeloggt und nur eine

Minute vorher war das Mobiltelefon des Beschuldigten aktiv: Die Antenne befand sich dabei 600 Meter Luftlinie vom WLAN entfernt (HD Urk. 4/7 S. 4).

- 19 -

E. 3.3.6.2

Ebenfalls am 18. April 2012, um 14:14 Uhr, verschickte der Täter erneut eine E-Mail (HD Urk. 1/1 Beilage 8): "you know what I don't take money and just relax and look happen tomorrow morning if zurich fink I play games then I don't get money and is nothing happen lets see do I lie or not. but just remember is be for somebody is be very painful lesson plus now I sending email to news people telling true what Zurich fink is are game and don't want to deal whit me" Zur gleichen Zeit war auch das MacBook Air des Beschuldigten eingeloggt und knapp drei Minuten später auch sein Handy, wobei sich die benutzte Sunrise- Antenne in einer Entfernung von lediglich 380 Metern Luftlinie befand (HD Urk. 4/7 S. 5).

E. 3.3.6.3

Am 19. April 2012, 08.57 Uhr, erhielt die Polizei vom MacBook Air des Beschuldigten folgende E-Mail (HD Urk. 1/1, Beilage 10): "hello you just win half day if you want have deal its my rules 1 minimum is need to be Fr. 900'000 2 is need to be today about 14.00 money delivered like I say before I don't care about money any more I don't take money if 1 person who pick money get arrested (don't fink I so stupid to pick money my self) 2 money not real tracing or paint 3 if you say I need more time if money real an be deliver to me what you have from me 1 3 names of school 2 may address after Sunday an d in the basement 9 more explosion 3 and I don't send email to news people its your country it your solution IF NO DEAL I DON'T CARE ABOUT MONEY YOU HAVE 1.5 HOUR TO BACK TO ME WHAT YOU WANT TO DO" Rund achteinhalb Minuten später beanspruchte das Mobiltelefon des Beschuldigten eine Sunrise-Antenne in einer Entfernung von lediglich 150 Metern vom WLAN (HD Urk. 4/7 S. 6).

E. 3.3.6.4

Wiederum am 19. April 2012, 11.33 Uhr, wurde eine E-Mail an die Polizei gesandt; rund 50 Sekunden zuvor hatte das Mobiltelefongerät des Beschuldigten eine Antenne in einer Distanz von 370 Metern beansprucht (vgl. HD 4/7 S. 7).

- 20 -

E. 3.3.6.5

Ebenfalls am 19. April 2012, 16.29 Uhr, ging erneut eine E-Mail bei der Polizei ein (HD Urk. 1/1, Beilage 14): "for starts you was late its no deal go and pick money question for you what spy cameras doing (spying) i say to you i watching his place 24 hours a day and streets around tell your people to go home to proof u have nice Mercedes, plus audi strait in my camera standing, and more cars if you like i give to you colours and num you just make me very angry lets see what happen next i have 12 explosion I do now modifications what be more stronger lets see how many kids get killed i say i don't care about money, keep the money let see how many life you can buy from this money" Das MacBook Air des Beschuldigten war zeitgleich online, sein Mobiltelefon mit einer zeitlichen Differenz von knapp drei Minuten ebenfalls. Die räumliche Distanz zwischen den beiden Netzen betrug lediglich 180 Meter (HD Urk. 4/7 S. 9).

E. 3.3.6.6

Der Täter sandte am 19. April 2012, 23.15 Uhr, erneut eine E-Mail. Vom benutzten unverschlüsselten WLAN bloss 330 Meter entfernt stand die Sunrise- Mobilfunk-Antenne, welche vom iPhone des Beschuldigten eine gute Minute später benutzt wurde (vgl. HD Urk. 1/1, Beilage 16 und HD Urk. 4/7 S. 11).

E. 3.3.6.7

Aus einer handschriftlichen Notiz geht hervor, dass der Täter das Bild der Sporttasche für die Geldübergabe am 20. April 2012 um 09.11 Uhr nochmals anschaute (HD Urk. 1/1, Beilage 17). Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl das MacBook Air als auch das iPhone des Beschuldigten mit einer räumlichen Distanz zwischen den beiden Netzen von lediglich 280 Meter und einer zeitlichen Differenz von 52 Sekunden online (HD Urk. 1/1, Beilage 17 und HD Urk. 4/7 S. 12).

E. 3.3.6.8

Die Sendezeit einer E-Mail vom 20. April 2012, 11.05 Uhr, betreffend eine erneute Geldübergabe stimmt mit dem Login des MacBook Air des Beschuldigten überein. Sein iPhone beanspruchte 53 Sekunden später die in 590 Meter Entfernung zur Verfügung stehende Mobilfunk-Antenne (HD Urk. 1/1 Beilage 19 und HD Urk. 4/7 S. 16).

- 21 -

E. 3.3.6.9

Am 20. April 2012, 14.52 Uhr, verschickte der Täter eine detaillierte Anleitung, wie die angebrachte Bombe zu entschärfen sei (HD Urk. 1/1 Beilage 21): "[...] list what you need to do its doble box vacuum in between you need to have ice soon you remove from one box apply ice on the box its make cool open box make sure temperature not change little of temperature can activate explosion in side you see phone and kitchen timer don't do mistake from phone to timer you see is going 4 wares cut 2 wares market 1 and 4 [...] don't doit different way its be are problem u need new building and maybe people be dead its you start from the back its protected doit like I say and be ok [...]" Zu diesem Zeitpunkt war das MacBook Air des Beschuldigten ebenfalls online. Das benutzte WLAN befand sich bloss 330 Meter von der Mobilfunk-Antenne entfernt, bei welcher das iPhone des Beschuldigten 36 Sekunden nachher aktiv war (HD Urk. 4/7 S. 18).

E. 3.3.6.10

Am 23. April 2012, 16.07 Uhr, erkundigte sich der Täter per E-Mail über ein offenes WLAN bei der Polizei, ob das Geld gebracht werde oder nicht (HD Urk. 1/1, Beilage 24). Ca. 40 Sekunden später beanspruchte der Beschuldigte mit seinem iPhone eine Mobilfunk-Antenne, wobei die Antenne lediglich 200 Meter vom WLAN entfernt war (vgl. HD Urk. 4/7 S. 22).

E. 3.3.6.11

Wiederum am 23. April 2012, um 20.01 Uhr, wurde eine E-Mail an die Polizei geschickt. Ca. 80 Sekunden später beanspruchte der Beschuldigte mit seinem Mobiltelefon eine Antenne in einer Entfernung vom WLAN von lediglich 90 Metern (vgl. HD Urk. 4/7 S. 23).

E. 3.3.6.12

Am 24. April 2012, 9.33 Uhr, wurde folgende E-Mail an die Polizei geschickt (HD Urk. 1/1, Beilage 25): "hello i tell you one think if no money today i wait when kids holiday

finish after is be explosion

- 22 - to stop me after 1 explosion i be asking for 10'000'000, after 2 i be asking for 50'000'000, after 3 is be 100'000'000 you have dead kids plus you need to pay more i will don't stop before i get what i want i personally think is better to pay 900'000 and is be over plus you get explosion packs from my home but if you deliver money and is police be waiting or is no real money i go for hard option its mean i get more money its good for me i ask last time do you delivering money or not like i say is be in same place money deliver plus i need your mob number“ Auch in diesem Fall lässt sich sowohl eine örtliche (310 Meter) als auch eine zeitliche (6:57 Minuten) Nähe zwischen der Beanspruchung der beiden durch das Mobiltelefon und das MacBook Air des Beschuldigten benutzten Netze (Mobilfunk und WLAN) feststellen (vgl. HD Urk. 4/7 S. 24).

E. 3.3.6.13

Am 7. Mai 2012, 12.13 Uhr, wurde erneut eine E-Mail verschickt (HD Urk. 1/1, Beilage 28): "ok i very not happy today you bring money is need to be 10'000'000 Fr if not you need to bring tomorrow 20'000'000 i will proof to you is very real i know you in office you better replay if i not get response from you is be problem in school trust me" Das MacBook Air des Beschuldigten war online in einem WLAN, welches sich 590 Meter von der vom iPhone des Beschuldigten vier Minuten 40 Sekunden zuvor beanspruchten Mobilfunk-Antenne befand (vgl. HD Urk. 4/7 S. 26).

E. 3.3.6.14

Wiederum am 7. Mai 2012, um 15.53 Uhr, wurde ein E-Mail folgenden Inhalts verschickt (HD Urk. 1/1, Beilage 29): "hello i think you dead very simple roles you bring the money in same place and don't removed if is need to stay for 4/5 days over night and no police waiting his time is 10'000'000 if not to night i will proof for you is very real but i doit in the night what nobody get killed soon explosion be in the night you need tomorrow deliver 20'000'000 and tomorrow kids get killed what is be i need to proof my point or us going easy way i dont waiting for your email i waiting for money finish play games to night is be proof my point if no money plus i watching you all the time i know who you are"

- 23 - Als diese Mail verschickt wurde, war das MacBook Air des Beschuldigten in ein offenes WLAN eingeloggt, welches sich in 110 Metern Distanz von der benutzten Mobilfunk-Antenne befand. Allerdings war das iPhone des Beschuldigten eine halbe Stunde vorher aktiv (HD Urk. 4/7 S. 27).

E. 3.3.6.15

Am 21. Mai 2012, 11.40 Uhr, war das MacBook Air des Beschuldigten über ein offenes WLAN eingeloggt (vgl. HD Urk. 4/10 S. 36). Rund eineinhalb Minuten zuvor hatte das iPhone des Beschuldigten eine Mobilfunk-Antenne in einer Distanz von 230 Metern vom WLAN entfernt beansprucht (vgl. HD Urk. 4/7 S. 32).

E. 3.3.7

Insgesamt deuten diese örtlichen Übereinstimmungen mit Bezug auf die benutzten WLAN und die Antennen-Standorte mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 30 f.) untrüglich auf den Beschuldigten als Täter bzw. Verfasser der inkriminierten E- Mails hin.

E. 3.4

Neben diesen, gestützt auf technische Ermittlungen festgestellten Übereinstimmungen finden sich auch Parallelen bzw. Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich in den inkriminierten E-Mails, verglichen mit den Schreiben, welche der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft verfasste. Diese Übereinstimmungen deuten wiederum hin auf den Beschuldigten als Verfasser der inkriminierten E-Mails an die Polizei.

E. 3.4.1

Auffällig ist beispielsweise die Formulierung 'givet' (wohl für 'to give') in den E-Mails vom 16. April 2012 (11.43 Uhr) und 9. Mai 2012 (16.08 Uhr) (vgl. HD Urk. 1/1, Beilagen 6 und 39; HD Urk. 4/10 S. 30). Diese auffällige Anomalie findet sich - teils mehrfach im selben Brief - in drei verschiedenen handschriftlichen Schreiben des Beschuldigten (vgl. HD Urk. 11/24/1, Beilage; HD Urk. 11/24/2; HD Urk. 11/24/3).

E. 3.4.2

Eine weitere nicht alltägliche Schreibweise ('whit' anstatt 'with') findet sich in den inkriminierten E-Mails vom 22. März 2012 (08.25 Uhr), 18. April 2012 (14.14 Uhr), 19. April 2012 (23.15 Uhr) und 20. April 2012 (11.05 Uhr) (vgl. HD Urk. 1/1, Beilagen C, 8, 16, 19) sowie im inkriminierten Schreiben vom 30. Mai 2012 (HD

- 24 - Urk. 1/11, Beilage). Dieselbe Anomalie findet sich aber auch - teilweise mehrfach im selben Brief - in den handschriftlichen, aus der Haft verfassten Schreiben des Beschuldigten (vgl. HD Urk. 11/24/1, 11/24/2, 11/24/3, 11/24/5, 11/24/6, 11/24/8 und 11/24/9).

E. 3.4.3

Eher ungewöhnlich ist auch die Casus-Verwechslung des Pronomens 'us' anstatt 'we' in den E-Mails vom 7. Mai 2012 (15.53 Uhr) und vom 8. Mai 2012 (16.01 Uhr) (vgl. HD Urk. 1/1, Beilagen 29 und 35). Dieselbe Auffälligkeit findet sich - teils mehrfach im selben Schriftstück - auch in den handschriftlichen, aus der Haft verfassten Schreiben des Beschuldigten (vgl. HD Urk. 11/24/3; HD Urk. 11/24/9, verso).

E. 3.5

Damit ist zusammengefasst mit der Vorinstanz, auf deren Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 58 S. 31 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), der Anklagesachverhalt lit. A (Hauptdossier) erstellt. Zu ergänzen ist lediglich Folgendes: Gestützt auf die bisherigen Erwägungen ist der Beschuldigte als Täter des Anklagevorwurfes überführt. Die Schreiben und E-Mails stehen in einem Konnex und nehmen teilweise auch Bezug zueinander. Unabhängig vom widerrufenen Geständnis des Beschuldigten ist daher auch erstellt, dass er das erste inkriminierte Schreiben, adressiert an das Präsidialdepartement der Stadt Zürich (erwähnt in Anklageziffer A.1.), verfasste. Mit Bezug auf die Bombenattrappe (Anklagesachverhalt lit. A.4.) ist gestützt auf die Formulierung im E-Mail vom 13. April 2012 [07.41 Uhr: "(...) i left red box (...)]" (HD Urk. 1/1, Beilage 4) und der genauen Ortsangabe der Deponierung davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Attrappe baute und am vorgefundenen Ort deponierte. E. Sachverhalt Anklage lit. B (Nebendossier) 1. Das Bezirksgericht erachtete diesen Anklagevorwurf als erstellt. Als Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die Mailadresse, welche der erpressten Familie als Kontakt angegeben worden sei, sei in einem WLAN erstellt worden, welches der Beschuldigte immer wieder in Anspruch genommen habe.

- 25 - Zudem habe der Beschuldigte auf seinem Mobiltelefongerät nach dem Namen des Privatklägers gesucht. Auch wenn mit der Verteidigung ein gänzlich anderer Modus

Operandi vorliege, passe das Prinzip zum Beschuldigten, indem der Brief ebenfalls im gleichen schlechten Englisch geschrieben sei wie die diversen E- Mails an die Polizei. Zudem sei, auch wenn ein Team behauptet werde, ebenfalls mit Explosionen gedroht worden (Urk. 58 S. 32 f.). 2. Den Ausführungen des Bezirksgerichtes ist beizupflichten. Es wurde bereits erwähnt, dass am 30. November 2011 auf dem iPhone des Beschuldigten auf der App 'local.ch' nach dem Namen 'E._____' gesucht wurde (vgl. HD Urk. 4/8 S. 2, HD Urk. 2/9 S. 6). Auf Vorhalt dieses Umstandes sah sich der Beschuldigte bezeichnenderweise zu einer Stellungnahme ausser Stande (vgl. HD Urk. 2/9 S. 7). Dass die Privatadresse von E.____ nicht über "local.ch" eruiert werden kann, spricht sodann nicht gegen eine Täterschaft des Beschuldigten (vgl. Urk. 73 S. 17). Ebenfalls erwähnt wurde, dass über ein unverschlüsseltes WLAN einer Privatperson, wohnhaft ...-Strasse ..., d.h. in der Nähe des damaligen Wohnortes des Beschuldigten, am 14. Februar 2012 die Mailadresse 'J.____@gmail.com' eröffnet wurde (vgl. HD Urk. 1/7 S. 10), welche als Kontaktadresse im Schreiben an die Familie E.____ angegeben wurde (vgl. ND 1, Urk. 2/1). 3. Des Weiteren kommt hinzu, dass auch im Schreiben an E.____ (ND 1, Urk. 2/1) ungewöhnliche Formulierungen bzw. Anomalien zu finden sind, die ebenfalls in den handschriftlichen Schreiben des Beschuldigten, verfasst aus der Untersuchungshaft, vorkommen. So beispielsweise die mehrfache Verwechslung der Pronomen 'us' anstatt 'we' (vgl. dazu die Schreiben in HD Urk. 11/24/3; HD Urk. 11/24/9, verso; dazu auch oben Erw. III/D/3.4.3.). Dann wird im Schreiben an E.____ (ND 1: Urk. 2/1), wie auch in einem Teil der inkriminierten E-Mails bezüglich Anklagevorwurf Hauptdossier (vgl. HD Urk. 1/1, Beilagen C, 8, 16 und 19) sowie im inkriminierten Schreiben vom 30. Mai 2012 (HD Urk. 1/11, Beilage), in den handschriftlichen Briefen des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (vgl. HD Urk. 11/24/1, 11/24/2, 11/24/3, 11/24/5, 11/24/6, 11/24/8 und 11/24/9) das englische Wort für 'mit' als 'whit' anstatt 'with' geschrieben.

- 26 - 4. Eine weitere Parallele zwischen Anklagevorwurf Hauptdossier und Nebendossier offenbart sich des Weiteren, als die im Schreiben an E.____ genannte Korrespondenzadresse bzw. E-Mail-Adresse (J.____@gmail.com) bzw. die diesbezüglich fehlerhafte Schreibweise ('inportant' anstatt 'important') sich auch in zwei E-Mails (jenen vom 16. April 2012, 11.43 Uhr, und 10. Mai 2012, 17.56 Uhr) betreffend Anklagevorwurf Hauptdossier wiederfindet (vgl. HD Urk. 1/1, Beilagen 6 und 40, jeweils Betreff 'inportant'). Diese verräterische Parallele vermag nicht zu relativieren, dass der Beschuldigte anlässlich einer polizeilichen Befragung das Wort 'wichtig' in englischer Sprache korrekt schrieb (vgl. HD Urk. 2/9 S. 6), zumal er in einem handschriftlichen, in der Untersuchungshaft verfassten Brief präzis den beschriebenen Fehler machte (vgl. HD Urk. 11/24/2).

E. 4

Zu ergänzen ist des Weiteren, dass die Aussagen der polizeilich als Auskunftspersonen - in Abwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers - einvernommenen Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten mangels nachfolgender Befragung unter Einräumung der Beschuldigtenrechte nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar sind (vgl. Art. 147 StPO; so auch die Verteidigung in Urk. 63 S. 4). Darauf hat bereits die Vorinstanz hingewiesen (Urk. 58 S. 11).

E. 5

Was die objektive Tatschwere in Bezug auf die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, anbelangt, ist zu beachten, dass der Bahnbetrieb 75 Minuten eingestellt werden musste. In subjektiver Hinsicht wollte der Beschuldigte mit der Platzierung einer Bombenattrappe die Ernsthaftigkeit seiner Drohungen unter Beweis stellen. Die Störung des Bahnbetriebes nahm er zumindest billigend in Kauf (Eventualvorsatz). Wiederum ist von keiner Beeinträchtigung der einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit, mithin keiner verminderten Schuldfähigkeit, auszugehen. Für dieses Delikt erscheint eine Freiheitsstrafe im Bereich von acht bis neun Monaten angemessen.

E. 6

Es wurde aufgezeigt, dass für den qualifizierten Erpressungsversuch eine Einsatzstrafe im Bereich von ca. siebeneinhalb Jahren Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Es ist nun unter Einbezug der anderen Strafen die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Allerdings können und dürfen die vorhandenen Einsatzstrafen nicht einfach zusammengezählt werden; vielmehr ist das Asperationsprinzip zu beachten. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von knapp acht Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

- 38 -

E. 7

Was die Täterkomponente betrifft, hat sich das Bezirksgericht zutreffend zum Werdegang des Beschuldigten und zu seinen übrigen persönlichen Verhältnissen, welche im Wesentlichen anlässlich der Begutachtung des Beschuldigten erhoben wurden (vgl. HD Urk. 2/10 S. 11 i.V.m. HD Urk. 6/6 S. 51 ff.), verbreitet (Urk. 58 S. 47). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich des Berufungsverfahrens erklärte der Beschuldigte, er sei mittlerweile geschieden, wisse aber nicht genau, wann die Scheidung gewesen sei, da er nur Papiere von einem litauischen Gericht erhalten habe (Prot. II S. 7). Resümiert lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten, die über das hinaus gehen würden, was bei der Abhandlung der subjektiven Tatschwere ausgeführt worden ist. Mit anderen Worten wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus.

E. 8

Der Beschuldigte weist in seinem Heimatland eine Vorstrafe wegen Diebstahls aus dem Jahre 2000 auf; er wurde mit einem Jahr Gefängnis bedingt und einer geringfügigen Geldstrafe belegt (vgl. HD Urk. 11/17). Diese Vorstrafe ist - entgegen der Vorinstanz (vgl. HD Urk. 58 S. 48) - als Delikt gegen das Vermögen für die vorliegende Strafzumessung nicht unbeachtlich. Vielmehr wirkt sie sich leicht bzw. minimal strafferhöhend aus.

E. 9

Andere, nicht bereits erwähnte Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht von einem Geständnis oder von Einsicht und Reue des Beschuldigten ausgegangen werden. Des Weiteren sind keine Auswirkungen der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu erkennen, welche über das gewöhnliche, mit dem Vollzug bzw. der Ausfällung einer Sanktion zusammenhängenden Mass hinausgehen würden.

E. 10

In Würdigung sämtlicher Umstände erweist sich eine Strafe von acht Jahren Freiheitsstrafe dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. An diese Strafe anzurechnen sind 723 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug, die bis und mit heute erstanden sind.

- 39 - E. Vollzug Bei diesem Strafmass fällt ein Aufschub der Strafe bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht (Art. 42 f.). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Allgemeines

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.